



Leonhardsgraben 3, Postfach, CH-4003 Basel

Telefon +41 (0)61 267 95 86

Telefax +41 (0)61 267 95 74

www.finanzkontrolle.bs.ch

Kanton Basel-Stadt

Bericht

über die Spezialprüfung 2014 im Bereich Nebeneinkünfte der amtierenden Regierungsräte

**Vertraulichkeit gestützt auf
§ 20 Abs. 1 und 2 IDG aufgehoben**

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Allgemeines	3
1.1 Prüfungsauftrag	3
1.2 Prüfungsbereich und -zeitraum	3
1.3 Prüfungsdurchführung	3
2. Management Summary	3
3. Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen	5
3.1 Rechtsgrundlagen	5
3.2 Prozess beim ZPD	6
3.3 Amtierende Regierungsräte	7
4. Schlussbemerkungen	12
Berichtsempfänger	13
Beilagen	14

1. Auftrag und Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gestützt auf das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 (SG 610.200) und aufgrund des schriftlichen Auftrags des Regierungsrats vom 14. Januar 2014 haben wir eine Spezialprüfung „Nebeneinkünfte der amtierenden Regierungsräte“ vorgenommen. Geprüft wurden die korrekte und vollständige Selbstdекlaration gemäss § 20 Lohngesetz und deren korrekte Abrechnung beim Zentralen Personaldienst (ZPD).

1.2 Prüfungsbereich und -zeitraum

Kanton Basel-Stadt

Prüfung der Nebeneinkünfte der amtierenden Regierungsräte

1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2013

Gegenstand unserer Prüfungsarbeiten bildeten die beim Zentralen Personaldienst (ZPD) durch die Regierungsräte selbst deklarierten und bei den verschiedenen Organisationen gemäss Staatskalender und weiteren Quellen nachgefragten Nebeneinkünfte der amtierenden Regierungsräte. Bei den schriftlich kontaktierten und um Auskunft ersuchten Organisationen handelt es sich um rund 100 Behörden, Kommissionen, Direktorenkonferenzen oder ähnliche Institutionen.

Nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages war die Überprüfung der steuerlichen Deklaration der Nebeneinkünfte bei den amtierenden Regierungsräten.

1.3 Prüfungsdurchführung

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehler mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften mittels Interviews, Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben.

Die Prüfungsarbeiten fanden mit Unterbrüchen in den Monaten Januar bis Juni 2014 durch die Herren Daniel Dubois und Dieter von Allmen statt.

2. Management Summary

Die für die Beurteilung von Nebeneinkünften massgeblichen Rechtsgrundlagen finden sich im Kanton Basel-Stadt in § 20 des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995 („Nebeneinkünfte“) und in § 20 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 („Nebenbeschäftigungen“) sowie in den darauf basierenden Ausführungserlassen. Wie sich gezeigt hat, lassen diese Rechtsgrundlagen grossen Interpretationsspielraum offen und liefern folglich nicht in jedem Fall klare Antworten. Dieser Interpretationsspielraum führte in der von uns untersuchten Periode der Jahre 2004 – 2013 denn auch zu teils widersprüchlichen oder schwer nachvollziehbaren Entscheiden beim Zentralen Personaldienst (ZPD). Diese Unsicherheiten in der Rechtsanwendung gilt es mittels klarer Richtlinien und Praxisanweisungen aus-

zuräumen. Auf Gesetzesstufe zu regeln bzw. zu präzisieren wären aus unserer Sicht einige grundlegende Fragen wie die Anforderung des Kantonsinteresses (gemäss § 20 Abs. 1 Lohngesetz), die Identität der Anstellungsbehörde im Falle des Regierungsrates (gemäss § 20 Abs. 3 Personalgesetz) sowie die Verjährung der Einforderung von Nebeneinkünften durch den Kanton (derzeit geregelt in einer Richtlinie des Regierungsrates). Gemäss der Richtlinie des Regierungsrates betreffend Nebeneinkünfte (§ 20 Lohngesetz) vom 19. Oktober 2010 verjährt die Verpflichtung zur Rückzahlung der Nebeneinkünfte nach fünf Jahren.

Was den Prozess innerhalb des ZPD betrifft, fällt auf, dass bis ins Jahr 2008 / 2009 seitens der Regierungsräte nicht alle Nachweise (Lohnausweise, übrige Belege) systematisch eingereicht werden mussten und dass partiell die deklarierten Nettoeinkünfte anstelle der Bruttoeinkünfte aufgerechnet wurden, obwohl der Bruttoausweis auf dem Formular gefordert wird. Zudem führte jeweils eine Person beim ZPD den ganzen Prozess durch. Eine Kontrolle durch eine zweite Person fehlte fast immer oder konnte zumindest nicht nachgewiesen werden (fehlendes Zweitvisum). Dieser Prozess wurde im Jahr 2010 verbessert. Das 4-Augenprinzip wird aber erst seit dem Jahre 2014 angewendet. Die Finanzkontrolle empfiehlt die Installation eines zeitgemässen IKS sowie die Einzahlungen sämtlicher Nebeneinkünfte auf Konten beim ZPD.

Bei der Überprüfung der amtierenden Regierungsräte zeigte sich, dass RR C. Conti die bereits zu einem früheren Zeitpunkt von ihm kommunizierten monetären Differenzen von CHF 111'000 zurückbezahlt hat. Unsere Prüfungen ergaben einzelne Abweichungen in den Detailabrechnungen, woraus sich ein Gesamtbetrag von CHF 106'793 ergab.

Bei den RR Chr. Eymann, E. Herzog und Chr. Brutschin ergaben sich verschiedene Differenzen zur Selbstdeklaration. Dabei sind die gemachten Fehler vielschichtig und von unterschiedlicher Ursache. Es gab Inkonsistenzen und Fehlbeurteilungen beim ZPD, Inkonsistenzen bei den Organisationen wie fehlerhaftes Abrechnen bzw. Erstellen von Lohninformationen (Lohnausweisen), aber auch Deklarationsfehler bei einzelnen Mitgliedern des Regierungsrates. Die über den geprüften Zeitraum von 2004 bis 2013 ermittelten monetären Differenzen liegen bei den drei RR zwischen CHF 3'500 und CHF 6'200.

Die Nebeneinkünfte der RR G. Morin, H.-P. Wessels und B. Dürr haben im geprüften Zeitraum die Freigrenze von CHF 20'000.- nicht erreicht, sodass jeweils keine Ablieferung nötig war.

3. Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen

3.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen im Kanton Basel-Stadt zu den Themen „Nebeneinkünfte“ und „Nebenbeschäftigungen“ bilden § 20 Lohngesetz vom 18. Januar 1995 respektive § 20 Personalgesetz vom 17. November 1999 und die darauf basierenden Erlasse. Die Anwendbarkeit dieser beiden Gesetzesbestimmungen auf den Regierungsrat ergibt sich aus § 25 Organisationsgesetz bzw. aus § 2 Personalgesetz.

3.1.1 So lautet beim Lohngesetz der § 20 „Nebeneinkünfte“ folgendermassen:

- Absatz 1: Wirken Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Behörden, Kommissionen oder anderen Institutionen, **an denen der Kanton Basel-Stadt beteiligt oder interessiert ist**, mit, so haben sie die ihnen zukommenden Vergütungen an den Staat abzuliefern, soweit diese den Betrag von CHF 20'000 pro Jahr übersteigen. Bei Nebeneinkünften von mehr als CHF 20'000 pro Jahr verbleibt dem Mitarbeiter- bzw. der Mitarbeiterin ein Freibetrag im Umfang von 5% der den Betrag von CHF 20'000 übersteigenden Einkünfte.
- Absatz 2: Die Ablieferungspflicht besteht nicht für Entschädigungen, die für die Mitwirkung in einer vom Volk oder vom Parlament gewählten Behörde des Kantons Basel-Stadt, seiner Gemeinden oder des Bundes ausgerichtet werden.
- Absatz 3: Nach Anhören der Begutachtungskommission, der Paritätischen Kommission für Personalangelegenheiten kann der Regierungsrat abweichende Regelungen treffen.

Namentlich der Absatz 1 mit dem Wort „interessiert“ kann betreffend Organisationen weiter oder enger ausgelegt werden. Dabei ist auch die alte Weisung des Personalamtes zu § 20 Lohngesetz – vom Regierungsrat am 11. Juni 1996 genehmigt – für eine Klärung wenig hilfreich. § 2 dieser Weisung besagt, dass als ablieferungspflichtige Nebeneinkünfte namentlich Sitzungsgelder, Lehrentschädigungen, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen oder Pauschalvergütungen gelten.

Eine vermeintliche Klärung der Situation brachte die Richtlinie des Regierungsrates betreffend Nebeneinkünfte vom 19. Oktober 2010, welche die alte Weisung vom 11. Juni 1996 ablöste. Deren § 1 besagt, dass als ablieferungspflichtige Nebeneinkünfte namentlich Sitzungsgelder, Honorare, Tantiemen oder Pauschalvergütungen von Gremien gelten, in die die Mitarbeitenden durch den Kanton delegiert wurden. Gemäss Wortlaut wäre somit die Delegation durch den Kanton seit dem 19. Oktober 2010 Voraussetzung für eine Ablieferungspflicht von über CHF 20'000 liegenden Nebeneinkünften. Abgesehen von der offenen Frage der Formerfordernisse einer solchen Delegation wäre eine derart weit gehende Einengung des gesetzlichen Wortlautes durch eine verwaltungsinterne Richtlinie wohl nicht zulässig. Wie der Rechtsdienst des ZPD in Beantwortung unserer Fragen aufzeigt (Beilage II), lässt sich anhand der Entstehungsgeschichte der regierungsrätlichen Richtlinie denn auch erkennen, dass die Delegation durch den Kanton nicht als generelle Voraussetzung für die Ablieferungspflicht von Nebeneinkünften zu verstehen ist. Dementsprechend hat die Neuformulierung der Richtlinie in der Abrechnungspraxis des ZPD auch zu keiner grundlegenden Änderung geführt. Entscheidend – und im oben beschriebenen Sinne interpretationsbedürftig – bleibt somit in erster Linie die Voraussetzung des Interesses des Kantons an der jeweiligen Organisation.

3.1.2 Beim Personalgesetz lautet der § 20 „Nebenbeschäftigung“ folgendermassen:

- Absatz 1: Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung sowie die Übernahme eines öffentlichen Amtes sind zulässig, wenn sie die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und mit der dienstlichen Stellung vereinbar sind.
- Absatz 2: Sie bedürfen der Bewilligung durch die Anstellungsbehörde, wenn
 - a) die Aufgabenerfüllung dadurch beeinträchtigt werden könnte
 - b) die Möglichkeiten einer Interessenkollision besteht
 - c) Arbeitszeit in Anspruch genommen wird.
- Absatz 3: Die Anstellungsbehörde kann die Bewilligung mit Auflagen, insbesondere zur Kompensation der beanspruchten Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen, verbinden.

Die Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen können einbehalten werden. Allerdings kann die Anstellungsbehörde die Abgabe von Nebeneinnahmen beschliessen.

Weder wir selber noch der Rechtsdienst des ZPD konnten spezifische Rechtsnormen ausfindig machen, welche die Thematik der Nebenbeschäftigung von Regierungsräten abweichend von § 20 Personalgesetz regeln würden. Folglich ist § 20 Personalgesetz gemäss § 2 desselben Gesetzes auf den Regierungsrat anwendbar. Tatsache ist allerdings, dass es diesbezüglich in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen gab. Gemäss RRB vom 6. Dezember 2005 P052031 betreffend swissmedic-Mandat von RR Conti ist § 20 Personalgesetz auf die Regierungsräte anwendbar, in einem Schreiben vom 25. Februar 2002 verneinte hingegen der frühere Leiter des ZPD diese Anwendbarkeit explizit.

Einschätzung der Finanzkontrolle:

Die in der Vergangenheit uneinheitliche und teils widersprüchliche Praxis des ZPD zeigt, dass die geltende Regelung zur Thematik der Nebeneinkünfte von Regierungsräten einen grossen Interpretationsspielraum offen lässt. Auslegungsbedürftig ist namentlich die Formulierung in § 20 Lohngesetz, wonach für die Ablieferungspflicht eine Beteiligung oder ein Interesse des Kantons an der betreffenden Institution erforderlich ist. Bei der Anwendung von § 20 Abs. 3 Personalgesetz ist zudem unklar, wer im Falle des Regierungsrats als Anstellungsbehörde fungieren würde, welche die Abgabe von Nebeneinnahmen verfügen könnte. Ob dies, wie vom Rechtsdienst des ZPD in sinngemässer Gesetzesanwendung vorgeschlagen, der (Gesamt-) Regierungsrat selber sein kann, ist für uns fraglich.

Empfehlung (E 1):

Die Unsicherheiten in der Rechtsanwendung gilt es mittels klarer Richtlinien und Praxisanweisungen auszuräumen. Dabei sind klassische Nebentätigkeiten wie jene in Verwaltungs- oder Bankräten, aber auch die Lehrtätigkeit an Schulen und Universitäten zu einer klaren und nötigenfalls differenzierten Regelung zuzuführen. Auf Gesetzesstufe zu regeln bzw. zu präzisieren wären aus unserer Sicht einige grundlegenden Fragen wie die Anforderung des Kantonsinteresses (gemäss § 20 Abs. 1 Lohngesetz), die Identität der Anstellungsbehörde im Falle des Regierungsrates (gemäss § 20 Abs. 3 Personalgesetz) sowie die Verjährung der Einforderung von Nebeneinkünften durch den Kanton (derzeit geregelt in einer Richtlinie des Regierungsrates).

3.2 Prozess beim ZPD

Was den Prozess innerhalb des ZPD betrifft, fällt auf, dass bis ins Jahr 2008 / 2009 seitens der Regierungsräte nicht alle Nachweise (Lohnausweise, übrige Belege) systema-

tisch eingereicht werden mussten und, dass partiell die deklarierten Nettoeinkünfte anstelle der Bruttoeinkünfte aufgerechnet wurden, obwohl der Bruttoausweis auf dem Formular gefordert wird. Aufgrund partiell fehlender Belege war eine Kontrolle dieser Beträge für den ZPD nicht möglich und die abgelieferten Nettoeinkünfte waren um den Betrag der Sozialversicherungsabzüge falsch bemessen. Zudem führte jeweils eine Person beim ZPD den ganzen Prozess durch. Eine Kontrolle durch eine zweite Person fehlte fast immer oder konnte zumindest nicht nachgewiesen werden (fehlendes Zweitvisum). Dieser Prozess wurde im Jahr 2010 verbessert, indem ab diesem Zeitpunkt die Belege eingefordert und die deklarierten Einkünfte brutto verrechnet werden. Das 4-Augenprinzip wird aber erst seit dem Jahre 2014 angewendet. Die Finanzkontrolle empfiehlt die Installation eines zeitgemässen IKS sowie die Einzahlungen sämtlicher Nebeneinkünfte auf Konten beim ZPD.

Zudem haben wir bei der Überprüfung der Rückzahlungen von RR Chr. Brutschin einen Fehler in der Abrechnung des ZPD in der Höhe von CHF 20'128 festgestellt (doppelt verrechnete Rückzahlung). Die Korrektur wurde noch während unserer Prüfung vorgenommen.

Einschätzung der Finanzkontrolle:

Zur Sicherstellung des IKS zu diesem Prozess innerhalb des ZPD, aber auch um der Thematik der Nebeneinkünfte von Regierungsräten die notwendige Bedeutung beizumessen, müsste die zweite, kontrollierende Person in der Hierarchie der Dienststelle zuoberst stehen. Somit muss die kontrollierende Person – wie im Jahre 2014 vollzogen – die Leiterin des Zentralen Personaldienstes sein.

Zudem empfehlen wir, dass sämtliche Einkommen aus Nebentätigkeiten von den Organisationen direkt dem Kanton Basel-Stadt überwiesen werden. Dazu wären entsprechende Ermächtigungen bzw. Anweisungen der Bezugsberechtigten erforderlich.

Empfehlung (E 2):

Die Finanzkontrolle empfiehlt die Installation eines zeitgemässen IKS im ZPD mit dokumentierten Kontrollen auf höchster Hierarchiestufe.

Empfehlung (E 3):

Die Finanzkontrolle empfiehlt die Einzahlung sämtlicher Nebeneinkünfte auf Konten beim ZPD, d.h. die Behörde, Kommission oder Institution zahlt das Geld direkt auf neu einzurichtende ZPD-Konten des Kantons Basel-Stadt ein. Der ZPD führt Ende Jahr eine Abrechnung pro amtierenden Regierungsrat durch.

Zudem sind die kopierten Belege (Lohnausweise, Quittungen) durch den ZPD ausnahmslos einzufordern.

3.3 Amtierende Regierungsräte

Die Dossiers der einzelnen Regierungsräte mit den jährlichen Selbstdeklarationen und den abgegebenen Belegen werden beim ZPD geführt. Die Regierungsräte werden mittels eines jährlichen Schreibens auf die Selbstdeklarationspflicht aufmerksam gemacht. Nach Einreichung der Unterlagen werden diese durch den Leiter HR-Dienstleistungs-Center geprüft und eine Abrechnung erstellt (siehe Kapitel 3.2 „Prozess beim ZPD“). Diese Dossiers

bildeten die Basis unserer Prüfungen.

Parallel zu diesen Dossierprüfungen haben wir rund hundert Organisationen angeschrieben, mit der Aufforderung, uns sämtliche Zahlungen der Jahre 2004 bis 2013 an amtierende und ehemalige Regierungsräte sowie Angestellte des Kantons Basel-Stadt mitzuteilen. Dieser Schritt benötigte mehr Zeit als geplant. Letztlich haben wir aber von sämtlichen Organisationen die notwendigen Informationen erhalten.

Am 11. April 2014 haben wir jedem Mitglied des Regierungsrates ein Zwischenergebnis geschickt, mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Diese Stellungnahmen haben wir in der Folge erhalten.

3.3.1 Regierungsrat Chr. Brutschin

Bei unseren Prüfungen sind die folgenden Differenzen aufgetreten:

Für die ersten drei Monate des Jahres 2009 bezog RR Chr. Brutschin in seiner Eigenschaft als Bankrat ein Honorar, eine variable Vergütung sowie Sitzungsgeld von der Basler Kantonalbank (BKB). Danach schied er aus dem Bankrat aus. Mit seinem Amtsantritt als Regierungsrat per 1. Februar 2009 ergab sich eine zeitliche Überschneidung mit dem Bankratsmandat von zwei Monaten. Folglich haben wir zwei Drittel des Honorars der BKB (ohne die Vergütung der zwei Sitzungen im Januar 2009 sowie die variable Vergütung für das Jahr 2008) für das erste Quartal 2009 als Nebeneinkünfte berücksichtigt, d.h. CHF 2667.-. Trotz Deklaration von Seiten des Regierungsrates strich der ZPD diesen Betrag aus der Abrechnung. Dies mit der Begründung, dass RR Chr. Brutschin das Mandat vor Amtsantritt als Regierungsrat inne hatte und an den Sitzungen im Februar und März 2009 gar nicht mehr teilnahm. Hält man sich an den Wortlaut des Gesetzes, wurde das Mandat zu Unrecht nicht angerechnet, da § 20 Abs.1 Lohngesetz die Beteiligungen des Kantons Basel-Stadt explizit erwähnt. Übereinstimmend mit dem Rechtsdienst des ZPD sind wir der Auffassung, dass der Bankrat der BKB keine vom Parlament gewählte Behörde des Kantons Basel-Stadt gemäss Abs. 2 der genannten Bestimmung ist und folglich die Ablieferungspflicht nicht entfällt.

An der Universität Basel hat RR Chr. Brutschin einen Lehrauftrag. Den dafür bezogenen Lohn deklariert er jedes Jahr korrekt. Für die Erstellung der Skripten / des Layouts und der Dozentenspende machte er jedoch einen Abzug geltend, der ihm vom ZPD gewährt wurde. Ein solcher Abzug ist reglementarisch nicht vorgesehen. Ein allfälliger Spesenersatz müsste u.E. gegenüber der Universität geltend gemacht werden. Sollte der von der Universität bezogene Lohn eine pauschale Spesenkomponente enthalten, müsste dies aus dem Lohnausweis hervorgehen. Für die Jahre 2010 bis 2013 betrug der zu Unrecht geltend gemachte Abzug kumuliert CHF 3'307.-.

Wie bereits unter dem Kapitel 3.2 haben wir zudem bei der Überprüfung der Rückzahlungen von RR Chr. Brutschin einen Fehler in der Abrechnung des ZPD festgestellt. Die Korrektur wurde noch während unserer Prüfung vorgenommen. Wir verweisen hier auf unsere Empfehlung 2 betreffend IKS.

Fazit: In den Jahren 2009 bis 2013 wurden CHF 5'675.- (CHF 5'974.- minus 5% Freibetrag) zu wenig an den Kanton abgeliefert.

Empfehlung (E 4):

Die Finanzkontrolle empfiehlt dem RR die Rückzahlung zu regeln. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass aufgrund der Richtlinie des Regierungsrates betreffend Nebeneinkünfte (§20 Lohngesetz) vom 19. Oktober 2010 zumindest die letzten 5 Jahre zwingend zurück zu zahlen sind.

3.3.2 Regierungsrat C. Conti

Bei unserer Prüfung sind die folgenden Differenzen aufgetreten:

Auf dem Kontokorrentkonto des Vorstehers des Gesundheitsdepartements wurden im geprüften Zeitraum von anfangs 2004 bis Ende 2013 auch Entschädigungen für Referate an Kongressen, Symposien und Fachveranstaltungen verbucht. Damit wurden sie fälschlicherweise RR Conti privat zugerechnet, d.h. nicht zu Gunsten des Kantons abgeliefert. Eine detaillierte Analyse der über das Kontokorrent geflossenen geschäftlichen und privaten Geldern ergab per Saldo ein Guthaben des Kantons von CHF 54'200.-. Diesen Betrag hat RR. C. Conti per 31. Dezember 2013, 6. Januar und 14. Januar 2014 vollumfänglich an den Kanton überwiesen. Das Kontokorrentkonto wurde per 31.12.2013 saldiert und wird seither nicht mehr verwendet.

Bei den von RR C. Conti deklarierten Einkünften stellen wir die folgenden Differenzen fest:

Bei den Gesellschaften Officine Idroelettriche della Maggia SA (Ofima) und Officine Idroelettriche di Blenio SA (Ofible) wurden durch RR C. Conti jeweils die Nettobeträge statt der Bruttobeträge deklariert, was vom ZPD nicht korrigiert wurde. Somit entstand von 2004 bis 2008 eine Differenz von je CHF 2'823.-, d.h. insgesamt CHF 5'646.-.

Die beiden Tochtergesellschaften Ofima Rete SA und Ofible Rete SA stellten für die Jahre 2009 bis 2012 entsprechende Lohnausweise aus. Diese wurden jedoch durch RR C. Conti nicht deklariert. Die Differenzen betragen 2x CHF 9'900.-, d.h. zusammen CHF 19'800.-.

Beim UKBB wurden durch RR C. Conti die Netto- statt der Bruttobeträge deklariert und vom ZPD nicht korrigiert. Für die Jahre 2004 bis 2008 entstand dadurch eine Differenz von CHF 3'179.-.

Bei der Deklaration des Unirat-Mandats sowie der Entschädigung für den Steuerungsausschuss Medizin (Universität Basel) entstanden in den Jahren 2005, 2006 und 2012 Differenzen von CHF 377.- (Nettowert anstatt Bruttowert deklariert), CHF 1'100.- (ebenfalls Nettobetrag deklariert) sowie CHF 1'750.- (verschiedene Korrekturen).

Für die Vorstandsaktivitäten in der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) wurden für die Jahre 2004 bis 2008 CHF 4'650.- und von 2009 bis 2012 CHF 10'900.- ausbezahlt. Dieser Gesamtbetrag (CHF 15'550.-) wurde durch RR C. Conti nicht deklariert. Es gab auch keine Lohnausweise.

Beim Verein Swiss DRG verneinte der damalige Leiter des ZPD – aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen – die Abgabepflicht der Honorare, obwohl RR C. Conti diese Beträge Jahr für Jahr pro memoria angab. Erst bei der Nachfolgeorganisation Swiss DRG AG änderte der ZPD seine Meinung, sodass ab dem Jahr 2009 die Beträge korrekt zurückbezahlt wurden. Für die Jahre 2005 bis 2007 wurden insgesamt CHF 4'500.- nicht abgerechnet. Für das Jahr 2008, als die AG schon bestand, weitere CHF 3'459.-.

Die Zahlungen der swissmedic wurden durch RR C. Conti jedes Jahr deklariert, der Rechtsdienst des ZPD verneinte jedoch auch hier, mit Schreiben vom 25. Februar 2002,

die Abgabepflicht, was der Regierungsrat mit RRB Nr. 05/42/48 vom 6. Dezember 2005 im Ergebnis bestätigte. Eine aktuelle Beurteilung des Rechtdienstes des ZPD stützt die bisherige Einschätzung mit nachvollziehbarer Argumentation, sodass wir dessen Auffassung teilen, wonach in diesem Fall keine Ablieferungspflicht besteht.

Die zu Unrecht nicht deklarierten bzw. nicht abgerechneten Vergütungen von CHF 55'361.- minus 5% Freibetrag, d.h. CHF 52'593.- hat RR C. Conti per 31. Dezember 2013, 6. Januar und 7. Januar 2014 vollumfänglich zurückbezahlt (zurückbezahlter Betrag = CHF 59'000.-).

Fazit: In den Jahren 2004 bis 2013 wurden CHF 54'200.- und CHF 52'593.- zu wenig an den Kanton abgeliefert. Diese Gelder wurden durch RR C. Conti zurückbezahlt.

3.3.3 Regierungsrat B. Dürr

Bei unseren Prüfungen sind keine Differenzen zur Selbstdeklaration 2013 aufgetreten. Die gesetzliche Freigrenze von CHF 20'000.- wurde nicht überschritten.

3.3.4 Regierungsrat Chr. Eymann

Bei unseren Prüfungen sind die folgenden Differenzen aufgetreten:

Bei RR Chr. Eymann zeigten sich erhebliche Unsicherheiten beim ZPD bei der Erstellung von korrekten Abrechnungen.

Beim Kraftwerk Birsfelden wurden in den Jahren 2006, 2007 und 2009 die Netto- anstatt die Bruttowerte in die Abrechnung aufgenommen. Dies, obwohl RR Chr. Eymann beide Werte deklarierte. Die Differenz beträgt insgesamt CHF 1'362.-.

Bei den Angaben der Universität Basel wurden in den Jahren 2006, 2007 und 2009 die Nettowerte anstatt der Bruttowerte in die Abrechnung des ZPD aufgenommen. Dies, obwohl auch hier RR Chr. Eymann beide Werte deklarierte. Die Differenz beträgt insgesamt CHF 3'313.-.

Entgegen der Selbstdeklaration von RR Chr. Eymann bestätigt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft im Zusammenhang mit einem Hochschulratsmandat, dass im Jahr 2006 keine Zahlungen an RR Chr. Eymann ausbezahlt worden sind. Somit wurden CHF 2'638.- zu viel deklariert. Falsche zeitliche Abgrenzungen über mehrere Jahre führten bei diesem Mandat dazu, dass das Jahr 2005 korrigiert werden muss. Die CHF 1'085.- wurden zu Unrecht dem RR aufgerechnet, da er mit diesen Korrekturen unter die gesetzliche Freigrenze von CHF 20'000.- fällt.

Die Zahlungen des Bundesamtes für Sport für die Jahre 2006 und 2007 im Gesamtwert von CHF 225.- wurden nicht deklariert. Die Lohnausweise fehlen.

Für das Jahr 2011 deklarierte RR Chr. Eymann CHF 2'500.- für die Mitwirkung in einer Peer-Group eines Hochschulinstituts in Genf im Auftrag des Bundes. Der ZPD berücksichtigt diesen Betrag nicht in seiner Abrechnung mit der Begründung, dass für die Entschädigung des Bundes kein Lohnausweis vorliegt und dadurch dieser Betrag nicht als Nebeneinkunft behandelt wird. Wir haben den Betrag aufgerechnet.

Fazit: In den Jahren 2004 bis 2013 wurden insgesamt CHF 3'493.- (CHF 3'677.- minus 5% Freibetrag) zu wenig an den Kanton abgeliefert, obwohl vieles davon von RR Chr. Eymann korrekt deklariert worden ist.

Empfehlung (E 5):

Die Finanzkontrolle empfiehlt dem RR die Rückzahlung zu regeln. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass aufgrund der Richtlinie des Regierungsrates betreffend Nebeneinkünfte (§ 20 Lohngesetz) vom 19. Oktober 2010 zumindest die letzten 5 Jahre zwingend zurück zu zahlen sind.

3.3.5 Regierungsrätin E. Herzog

Bei unseren Prüfungen sind die folgenden Differenzen aufgetreten:

Die Zahlungen der Finanzdirektorenkonferenz der Jahre 2007 und 2008 waren um CHF 1'000.- höher als deklariert. Im Jahre 2007 wurde kein Lohnausweis an RR E. Herzog verschickt, im Jahre 2008 nicht für das ganze Jahr.

Die Zahlungen der Schweiz. Rheinsalinen AG der Jahre 2006 bis 2010 waren um CHF 3'500.- höher als deklariert. Die Lohnausweise weisen einen um jährlich CHF 700.- zu tiefen Betrag aus (GV Rheinsalinen).

Bei der Pensionskasse Basel-Stadt der Jahre 2005 und 2006 stimmten die Auszahlungen nicht mit den Lohnausweisen (=Selbstdeklaration) überein. Über beide Jahre gerechnet heben sich die Plus-Minus-Differenzen exakt auf.

Die Zahlung der AG zum Storchen des Jahres 2005 in der Höhe von CHF 2'000.- wurde nicht deklariert. Es wurde kein Lohnausweis ausgestellt.

Die Beträge wurden in sämtlichen Jahren korrekterweise brutto ausgewiesen.

Fazit: In den Jahren 2005 bis 2013 wurden CHF 6'175.- (CHF 6'500.- minus 5% Freibetrag) zu wenig an den Kanton abgeliefert.

Empfehlung (E 6):

Die Finanzkontrolle empfiehlt dem RR die Rückzahlung zu regeln. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass aufgrund der Richtlinie des Regierungsrates betreffend Nebeneinkünfte (§ 20 Lohngesetz) vom 19. Oktober 2010 zumindest die letzten 5 Jahre zwingend zurück zu zahlen sind.

3.3.6 Regierungsrat G. Morin

Bei unseren Prüfungen sind die folgenden Differenzen aufgetreten:

Die Zahlungen der Strafanstalt Bostadel der Jahre 2005 bis 2007 im Gesamtwert von CHF 1'850.- wurden nicht deklariert.

Umgekehrt wurden die Zahlungen des EuroAirports der Jahre 2005 und 2007 doppelt angegeben, d.h. es wurden CHF 3'645.- zu viel deklariert.

Fazit: Die gesetzliche Freigrenze von CHF 20'000.- wurde in den Jahren 2005 bis 2013 nicht überschritten, sodass keine Ablieferung an den Kanton erfolgen musste. Gesamthaft

wurden zu hohe Nebeneinkünfte deklariert.

3.3.7 Regierungsrat H.-P. Wessels

Bei unseren Prüfungen 2009 bis 2013 sind keine Differenzen zu den Selbstdeklarationen aufgetreten. Die gesetzliche Freigrenze von CHF 20'000.- wurde in keinem Jahr überschritten.

4. Schlussbemerkung

Vorbesprechungen erfolgten am 24. Juni 2014 mit RR C. Conti, am 26. Juni 2014 mit den RR E. Herzog, Chr. Eymann sowie am 30. Juni 2014 mit den Vertretenden des ZPD Frau A. Wiedemann (Leiterin des ZPD), den Herren P. Walker (Abteilungsleiter HR-DL-Center) und D. Gelzer (Rechtsdienst). RR Chr. Brutschin hat die für den 26. Juni 2014 angesetzte Sitzung kurzfristig abgesagt. Am 25. Juni 2014 fand eine telefonische Besprechung zwischen RR Chr. Brutschin und dem Leiter der Finanzkontrolle statt. Die Schlussbesprechung erfolgte am 1. Juli 2014 mit RP G. Morin, RR E. Herzog und Staatsschreiberin B. Schüpbach. Seitens der Finanzkontrolle Basel-Stadt nahmen D. Dubois (Leiter Finanzkontrolle) und D. von Allmen (stv. Leiter Finanzkontrolle) an der Besprechung teil.

Anlässlich der Besprechung der Revisionsbemerkungen haben wir die Regierungsräte um eine schriftliche Stellungnahme zu unseren Feststellungen und Empfehlungen in der Beilage I gebeten. Diese Stellungnahme haben wir am 8. Juli 2014 erhalten.

Gemäss FVKG § 16 Abs. 5 sind die Berichte der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt und die ihnen zugrunde liegenden Materialien nicht öffentlich zugänglich. Die Weitergabe des Berichtes oder Teile davon dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Finanzkontrolle erfolgen.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen involvierten Personen für die bereitwillige Auskunftserteilung, die gewährte Unterstützung sowie die angenehme Zusammenarbeit.

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt


Daniel Dubois
Revisionsexperte
Leitender Revisor


Dieter von Allmen
Revisionsexperte

Berichtsempfänger:

7 Ex. Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
 - Herr Regierungspräsident Dr. Guy Morin

Beilagen: I Feststellungen, Empfehlungen und Aktionen
 II Rechtsgutachten ZPD vom 4. Juli 2014



Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

Beilage I: Feststellungen, Empfehlungen und Aktionen

Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle			Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle			
Nr.	Feststellungen	Empfehlungen	Stellungnahme	Aktionen	Verantwortlich	Termin
E1 ●	Die in der Vergangenheit uneinheitliche und teils widersprüchliche Praxis des ZPD zeigt, dass die geltende Regelung zur Thematik der Nebeneinkünfte von Regierungsräten einen grossen Interpretationsspielraum offen lässt. Auslegungsbedürftig ist namentlich die Formulierung in § 20 Lohn-gesetz. Bei der Anwendung von § 20 Abs. 3 Personalgesetz ist zudem unklar, wer im Falle des Regierungsrats als An-stellungsbehörde fungie-ren würde, welche die Abgabe von Nebenein-nahmen verfügen könnte.	Die Unsicherheiten in der Rechtsanwendung gilt es mittels klarer Richtlinien und Praxisanweisungen auszuräumen. Dabei sind klassische Nebentätig-keiten wie jene in Ver-waltungs- oder Bankräten, aber auch die Lehrtätig-keit an Schulen und Uni-versitäten zu einer klaren und nötigenfalls differen-zierten Regelung zuzufüh-ren. Auf Gesetzesstufe zu regeln bzw. zu präzisieren wären aus unserer Sicht einige grundlegenden Fragen wie die Anforde-rung des Kantonsinteres-ses (gemäss § 20 Abs. 1 Lohn-gesetz), die Identität der Anstellungsbehörde im Falle des Regierungs-rates (gemäss § 20 Abs. 3 Personalgesetz) sowie die Verjährung der Einforde-rung von Nebeneinkünf-ten durch den Kanton (derzeit geregelt in einer Richtlinie des Regierungs-	Kenntnisnahme	Der Regierungsrat wird prüfen, ob Änderungen auf Gesetzesstufe not-wendig sind oder die An-passungen auf Verord-nungs- und Weisungs-stufe vorgenommen wer-den können.	Regierungsrat	31.12.2014

Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle			Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle			
Nr.	Feststellungen	Empfehlungen	Stellungnahme	Aktionen	Verantwortlich	Termin
E2 ●	Mangelhaftes Internes Kontrollsystem (IKS).	Die Finanzkontrolle empfiehlt die Installation eines zeitgemässen IKS im ZPD mit dokumentierten Kontrollen auf höchster Hierarchiestufe.	Kenntnisnahme	ist bereits umgesetzt	Andrea Wiedemann (ZPD)	1.7.2014
E3 ●	Prozess beim ZPD ist fehleranfällig.	Die Finanzkontrolle empfiehlt die Einzahlung sämtlicher Nebeneinkünfte auf Konten beim ZPD, d.h. die Behörde, Kommission oder Institution zahlt das Geld direkt auf neu einzurichtende ZPD-Konten des Kantons Basel-Stadt ein. Der ZPD führt Ende Jahr eine Abrechnung pro amtierenden Regierungsrat durch.	Kenntnisnahme	Die Umsetzung erfolgt für die amtierenden Regierungsräte.	Andrea Wiedemann (ZPD)	voraussichtlich 1.1.2015
		Zudem sind die kopierten Belege (Lohnausweise, Quittungen) durch den ZPD ausnahmslos einzufordern.	Kenntnisnahme	wird bereits umgesetzt		
E4 ●	RR Chr. Brutschin: In den Jahren 2009 bis 2013 wurden CHF 5'675.- (CHF 5'974.- minus 5% Freibetrag) zu wenig an den Kanton abgeliefert.	Die Finanzkontrolle empfiehlt dem RR die Rückzahlung zu regeln. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass aufgrund der Richtlinie des Regierungsrates betreffend Nebeneinkünfte (§20 Lohngesetz) vom 19. Oktober 2010	Kenntnisnahme	Sämtliche ausstehende Differenzen werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Verzicht auf die Verjährungseinrede zurückbezahlt.	Christoph Brutschin	31.12.2014

Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle			Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle			
Nr.	Feststellungen	Empfehlungen	Stellungnahme	Aktionen	Verantwortlich	Termin
E5 ●	RR Chr. Eymann: In den Jahren 2004 bis 2013 wurden insgesamt CHF 3'493.- (CHF 3'677.- minus 5% Freibetrag) zu wenig an den Kanton abgeliefert, obwohl vieles davon von RR Chr. Eymann korrekt deklariert worden ist.	Die Finanzkontrolle empfiehlt dem RR die Rückzahlung zu regeln. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass aufgrund der Richtlinie des Regierungsrates betreffend Nebeneinkünfte (§20 Lohngesetz) vom 19. Oktober 2010 zumindest die letzten 5 Jahre zwingend zurück zu zahlen sind.	Kenntnisnahme	Sämtliche ausstehende Differenzen werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Verzicht auf die Verjährungseinrede zurückbezahlt.	Christoph Eymann	31.12.2014
E6 ●	RR E. Herzog: In den Jahren 2005 bis 2013 wurden CHF 6'175.- (CHF 6'500.- minus 5% Freibetrag) zu wenig an den Kanton abgeliefert.	Die Finanzkontrolle empfiehlt dem RR die Rückzahlung zu regeln. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass aufgrund der Richtlinie des Regierungsrates betreffend Nebeneinkünfte (§20 Lohngesetz) vom 19. Oktober 2010 zumindest die letzten 5 Jahre zwingend zurück zu zahlen sind.	Kenntnisnahme	Sämtliche ausstehende Differenzen werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Verzicht auf die Verjährungseinrede zurückbezahlt.	Eva Herzog	31.12.2014



Andrea Wiedemann
Leiterin Zentraler Personaldienst
Rebgasse 12-14, Postfach
CH-4005 Basel

Tel.: +41 61 267 99 40
Fax: +41 61 267 99 47
E-Mail: andrea.wiedemann@bs.ch
www.bs.ch

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt
Herrn Daniel Dubois
Leiter
Leonhardsgraben 3
Postfach
4003 Basel

Basel, 4. Juli 2014

Ablieferungspflicht von Nebeneinkünften der Regierungsratsmitglieder

Sehr geehrter Herr Dubois

Hiermit nehmen wir Bezug auf unsere Besprechung vom 30. Juni 2014 und lassen Ihnen nun wie vereinbart unsere Antworten zu Ihren und weiteren sich stellenden Fragen zur Ablieferungspflicht von Nebeneinkünften der Regierungsratsmitglieder zukommen.

I. Rechtliche Grundlagen

1. § 20 Personalgesetz (PG, SG 162.100) regelt im Wesentlichen die Frage, ob die Ausübung einer Nebenbeschäftigung und die Übernahme eines öffentlichen Amtes durch Mitarbeitende zulässig ist und ob vorgängig eine Bewilligung einzuholen ist.
§ 20 PG regelt **nicht** die Frage, ob und in welchem Ausmass die Einnahmen aus der Nebenbeschäftigung ablieferungspflichtig sind, gibt der Anstellungsbehörde bei bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigungen jedoch fakultativ die Möglichkeit, eine Bewilligung mit einer Ablieferungspflicht von Nebeneinnahmen zu verbinden (soweit nicht bereits § 20 Lohngesetz zwingend eine solche statuiert).
2. § 20 Lohngesetz (LG, SG 164.100) regelt die Frage, ob und in welchem Ausmass Nebeneinkünfte an den Staat abzuliefern sind (Ablieferungspflicht).
Die Ablieferungspflicht wird in der Richtlinie des Regierungsrates betreffend Nebeneinkünfte vom 19. Oktober 2010 präzisiert.
3. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Regelungsbereiche sind die beiden vorstehenden Gesetzesbestimmungen nebeneinander anwendbar. Daher ist im Falle einer Nebenbeschäftigung stets eigenständig zu prüfen, ob und inwieweit eine oder beide Bestimmungen zur Anwendung gelangen.
4. § 20 PG und § 20 LG gelten auch für Regierungsratsmitglieder:

Gemäss § 2 PG gelten die §§ 14-25 PG sinngemäss auch für Regierungsratsmitglieder. Daraus folgt, dass § 20 PG auch für Regierungsratsmitglieder Anwendung findet.

Gemäss § 25 des Organisationsgesetzes, OG (SG 153.100) gilt das LG auch für Regierungsratsmitglieder. Daraus folgt, dass § 20 LG auch für Regierungsratsmitglieder gilt.

II. Beantwortung allgemeiner Fragen zu Nebeneinkünften von Regierungsratsmitgliedern

1. *Sind Nebeneinkünfte von Regierungsratsmitgliedern nur dann ablieferungspflichtig i.S. von § 20 LG, wenn sie durch die Regierung in eine entsprechende Funktion delegiert worden sind?*

Nein, es ist gemäss dem klaren Wortlaut von § 20 Abs. 1 LG einzig erforderlich, dass der Kanton an der Behörde, Kommission oder Institution beteiligt und / oder interessiert ist. Eine eigentliche Delegation ist nicht erforderlich.

Dies ergibt sich auch nicht aus der Ziff. 1 der vorerwähnten regierungsrätlichen Richtlinie betreffend Nebeneinkünfte vom 19. Oktober 2010. Aufgrund des Umstandes, dass in dieser Richtlinie lediglich Beispiele ablieferungspflichtiger Delegationstätigkeiten genannt werden, könnte zwar der Eindruck entstehen, dass nur Einnahmen aus delegierten Mandaten ablieferungspflichtig sind. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Umstand, dass in der fraglichen Richtlinie lediglich von "Gremien" die Rede ist, "in die die Mitarbeitenden durch den Kanton delegiert wurden" ist darauf zurückzuführen, dass die AGSt kurz vor der Verabschiedung der neuen Richtlinien geltend machte, dass die nicht durch den Kanton, sondern durch die AGSt in Gremien delegierten Mitarbeitenden von der Abgabepflicht ausgenommen werden sollten. Gedacht wurde dabei vor allem an die Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS). Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen, indem die fragliche Ziff. 1 der Richtlinie (welche ursprünglich mit dem Wort "Pauschalvergütungen" endete) in die heutige Version umgeschrieben worden ist. Dies folgt aus dem Bericht des Finanzdepartements an den Regierungsrat vom 22. September 2010 betreffend "Aufhebung und Ersatz der Weisung betreffend Nebeneinkünfte (§ 20 LG)". Leider wurde dabei nicht in Bedacht genommen, dass dadurch der Eindruck entstehen könnte, dass nunmehr nur Einnahmen aus delegierten Tätigkeiten ablieferungspflichtig seien. Gesetzeshistorisch steht jedoch – wie erwähnt – fest, dass dies zu keinem Zeitpunkt die Intention war.

2. *Wann ist der Kanton Basel-Stadt an einer Behörde, Kommission oder anderen Institution beteiligt oder interessiert mit der Folge, dass Entschädigungen aus dieser Tätigkeit gemäss § 20 LG ablieferungspflichtig sind?*

Beteiligt ist der Kanton immer dann, wenn die Institution ganz oder teilweise in seinem Eigentum steht (Verwaltungs-, oder Finanzvermögen). Dies trifft auf alle selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons Basel-Stadt zu.

Ob der Kanton an einer Institution interessiert ist, ist in jedem Fall individuell zu beurteilen, wobei (gemäss dem vorerwähnten Bericht des Finanzdepartements an den Regierungsrat vom 22. September 2010) der Begriff der Institutionen, an denen der Kanton interessiert ist, eng auszulegen ist. Interessiert ist der Kanton insbesondere dann, wenn er Institutionen subventioniert oder eine Person in ein Organ oder eine Kommission einer Institution zwecks Vertretung der Interessen des Kantons delegiert.

3. *Wie kann eine Delegation nachgewiesen werden? Muss es immer einen Regierungsratsbeschluss geben?*

Vorbemerkung: Wie vorstehend erwähnt, ist die Delegation keine Voraussetzung für die Ablieferungspflicht, aber ein Indiz für das Interesse des Kantons an der betreffenden Institution i.S. von § 20 LG.

Eine Delegation ist an keine Form gebunden. Es braucht somit keinen formellen Regierungsratsbeschluss. Die Delegation der Regierungsräte erfolgt dabei in sinngemässer Anwendung von § 20 Abs. 2 PG durch den Regierungsrat (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter I. 4.).

III. Beantwortung konkreter Fragen zu Nebeneinkünften von Regierungsratsmitgliedern

1. *Sind Vergütungen aus der Tätigkeit von Regierungsratsmitgliedern im Bankrat der Basler Kantonalbank (BKB) ablieferungspflichtig?*

Ja, die Vergütungen sind ablieferungspflichtig, da der Kanton als Mehrheitseigentümer an der BKB i.S.v. § 20 LG beteiligt ist.

2. *Sind Vergütungen aus der Tätigkeit von Regierungsratsmitgliedern im Verwaltungsrat der Basler Verkehrsbetriebe (BVB) ablieferungspflichtig?*

Ja, die Vergütungen sind ablieferungspflichtig, da der Kanton an den BVB i.S.v. § 20 LG beteiligt ist.

3. *Sind Vergütungen aus der Tätigkeit von Regierungsratsmitgliedern im Verwaltungsrat der Industriellen Werke Basel (IWB) ablieferungspflichtig?*

Ja, die Vergütungen sind ablieferungspflichtig, da der Kanton an den IWB i.S.v. § 20 LG beteiligt ist.

4. *Sind Vergütungen aus der Tätigkeit von Regierungsratsmitgliedern an der Universität Basel (Uni BS) als Dozent oder Dozentin bzw. als Mitglied des Unirates ablieferungspflichtig?*

Ja, die Vergütungen sind ablieferungspflichtig, da der Kanton an der Uni BS i.S.v. § 20 LG beteiligt ist.

5. *Sind Vergütungen aus der Tätigkeit von Regierungsratsmitgliedern an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) ablieferungspflichtig?*

Ja, die Vergütungen sind ablieferungspflichtig, da der Kanton als Miteigentümer i.S.v. § 20 LG an der Fachhochschule beteiligt ist.

6. *Sind Vergütungen aus der Tätigkeit von Regierungsratsmitgliedern im Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) ablieferungspflichtig?*

Ja, die Vergütungen sind ablieferungspflichtig, da der Kanton an der PKBS i.S.v. § 20 LG interessiert und beteiligt ist. Die Regierungsratsmitglieder werden gemäss dem Pensionskassengesetz (SG 166.100) durch den Regierungsrat in den Verwaltungsrat der PKBS gewählt (delegiert).

7. *Sind Vergütungen aus der Tätigkeit von Regierungsratsmitgliedern im Institutsrat von Swissmedic ablieferungspflichtig?*

Nein, bei Swissmedic handelt es sich um eine Anstalt des Bundes mit dem Zweck der Heilmittelkontrolle. Es liegt weder eine Beteiligung noch eine Finanzierung durch den Kanton Basel-Stadt vor, weshalb gemäss den vorstehenden Ausführungen unter II. Ziff. 2 seitens des Kantons kein Interesse i.S.v. Art. 20 LG besteht.

Historie: Der ZPD hat bereits im Jahre 2002 im Ergebnis zu Recht, leider jedoch mit falscher Begründung festgestellt, dass Einkünfte von Regierungsratsmitgliedern aus ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Institutsrats von Swissmedic nicht ablieferungspflichtig seien.

8. *Sind Vergütungen aus der Tätigkeit von Regierungsratsmitgliedern im Verwaltungsrat von Swiss DRG ablieferungspflichtig?*

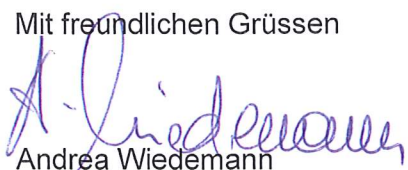
Ja, da der Kanton an der Swiss DRG beteiligt und interessiert ist. Bei Swiss DRG handelt es sich um eine gemeinnützige Aktengesellschaft im Besitz der Krankenversicherungs-Tarifpartner und der Kantone. Der Kanton Basel-Stadt ist über die Gesundheitsdirektorenkonferenz an dieser AG beteiligt. Der Kanton Basel-Stadt hat ein Interesse daran, im Verwaltungsrat vertreten zu sein, da er selber Spitäler führt, für welche die in der Swiss DRG ausgehandelten Tarife gelten.

9. *Handelt es sich beim Bankrat der Basler Kantonalbank, beim Verwaltungsrat der IWB oder beim Verwaltungsrat der BVB um vom Parlament gewählte Behörden des Kantons Basel-Stadt, mit der Folge, dass die Entschädigungen (entgegen den vorstehenden Ausführungen unter III. Ziff. 1. bis 3.) gemäss § 20 Abs. 2 LG nicht ablieferungspflichtig wären?*

Nach Einschätzung der Abteilung Recht des ZPD ist dann von einer Behörde i.S. von § 20 Abs. 2 LG auszugehen, wenn es sich um eine Organisationseinheit der Legislative, Judikative oder Exekutive handelt. Dies ist weder beim Bankrat der BKB noch beim Verwaltungsrat der IWB oder der BVB der Fall, mit der Folge, dass die entsprechenden Einnahmen ablieferungspflichtig sind. Beim Bankrat der BKB, deren Mitglieder durch den Grossen Rat gewählt werden, handelt es sich um ein unabhängiges Organ der als selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ausgestalteten Basler Kantonalbank. Dies gilt umso mehr für die IWB und die BVB, da deren Verwaltungsräte nur teilweise durch den Grossen Rat gewählt werden. Auch bei diesen Betrieben handelt es sich um selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Organe somit keine Behörden des Kantons Basel-Stadt darstellen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben und stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen


Andrea Wiedemann
Leiterin Zentraler Personaldienst


lic. iur. David Gelzer, Advokat
Abteilungsleiter Recht